

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung von Baden-Württemberg i.V.m. § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Calw am 21.03.2016 folgende

## 10. Satzung

### zur Änderung der Satzung über die Gewährung eines Zuschusses zu den notwendigen Schülerbeförderungskosten vom 24.10.2005 in der Fassung vom 20.10.2015

beschlossen:

#### Artikel 1

In § 6 (Zuschusshöhe) der Satzung wird im Absatz 1 folgender Satz 9 eingefügt:

„Für alle kreisüberschreitenden Relationen, bei denen der VVS-Tarif zur Anwendung kommt, gilt:

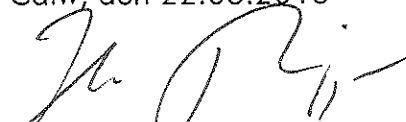
Schülern, für die nach § 1 dieser Satzung Zuschüsse gewährt werden können, die den ÖPNV nutzen und am VVS-Abbuchungsverfahren „Scool“ teilnehmen, können eine VVS-Schülermonatskarte mit Netzwirkung erwerben („Scool“ Ticket).

Die Schüler erhalten bei Erwerb der VVS-Schülermonatskarte mit Netzwirkung einen Zuschuss von 11,50 EUR. Der Preis der Schülermonatskarte mit Netzwirkung wird in der Regel jeweils zum Zeitpunkt einer Tarifierung des VVS-Gemeinschaftstarifs fortgeschrieben. Der Kostenanteil des Schülers errechnet sich aus dem jeweiligen Preis der Schülermonatskarte abzüglich des Zuschusses des Landkreises. Der Kostenanteil des Schülers wird nach kaufmännischen Gesichtspunkten auf 0,05 EUR gerundet.“

#### Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.04.2016 in Kraft.

Calw, den 22.03.2016



Helmut Riegger  
Landrat

